

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Maisha Zanzibar" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz des Vereins ist Zürich.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Unterstützung und Förderung der Bevölkerung Sansibars. Er setzt sich insbesondere zum Ziel:

- Unterstützung der medizinischen Grundverpflegung durch Bereitstellen von medizinischen Gütern
- Förderung bestehender Schulen durch Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und zur Verfügung stellen von Unterrichtsmaterial
- Aufklärung in fachgerechter Abfallentsorgung und Verbesserung der hygienischen Lebensbedingungen
- Frauenförderung durch Erteilen von Mikrokrediten
- Aufbau und / oder Begleitung von Projekten, die eine Verbesserung der materiellen und sozialen Lebensbedingungen zum Ziel haben (Hilfe zur Selbsthilfe).

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die aktiv eine Aufgabe im Verein übernehmen.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Interessen des Vereins unterstützen und fördern möchten, sich aber nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen.

3.2 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung und Einzahlung des Mindestmitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses durch die Vereinsversammlung begründet.

3.3. Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins.

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch Beschluss der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

3.4. Beiträge und Haftung

Der Verein kann einen jährlichen Mitgliederbeitrag beschliessen. Dessen Höhe wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Der jährliche Höchstbeitrag für Aktivmitglieder beträgt CHF 150.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder auf den jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt.

4. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Schenkungen und andere Zuwendungen
- Subventionen
- Beiträge öffentlicher Institutionen
- Erlöse aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten

Die eingenommenen Mittel finden gemäss den Beschlüssen der Vereinsversammlung und des Vorstandes Verwendung für die Erfüllung des Vereinszwecks sowie für die Finanzierung des Verwaltungsaufwand des Vereins. Die Ausgaben für die Verwaltung des Vereins einschliesslich Informationsarbeit und Werbung sind auf maximal 20% der Einnahmen begrenzt.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle (fakultativ)

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen kann eine entsprechende Entschädigung ausgerichtet werden.

5.1 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung tritt jährlich in der ersten Hälfte des Jahres zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder 20% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Aufgaben der Vereinsversammlung:

- Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Berichtes der Revisionsstelle
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschluss über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Vereinsversammlung behandelt sämtliche weiteren ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Über die Vereinsversammlungen wird Protokoll geführt.

5.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wird auf drei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Vorstandsmitglied oder die Revisionsstelle einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden. Eine Einladung per E-Mail muss von allen Empfängern bestätigt werden, um gültig zu sein.

Aufgaben des Vorstandes:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse

Der Vorstand behandelt sämtliche weiteren ihm durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Bei persönlicher Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder können auch nicht traktandierte Beschlüsse gefasst werden, sofern Einstimmigkeit vorliegt.

Über die Versammlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

5.3 Revisionsstelle

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen oder juristischen Person und wird jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die mit der Revision beauftragte Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung zu verfassen.

6. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach den in der Schweiz anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab, erstmals am 31. Dezember 2009.

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu.

Das nach Auflösung des Vereins verbliebene Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründerversammlung vom 23. Juni 2008 in Kraft.

Zürich, 23. Juni 2008

